

Stadt Südliches Anhalt

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie Edderitz“ im OT Edderitz



Entwurf

November 2017

**Stadt Südliches Anhalt
Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 01/2017
„Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie
Edderitz“ im OT Edderitz**

Auftraggeber: Bau-und Energieberatung Marke GmbH & Co.KG
Moselweinstraße 33
56820 Senheim

Auftragnehmer: StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Hildegard Ebert, Astrid Friedewald, Anke Strehl GbR
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Tel.: (03 45) 23 97 72-13
Fax: (03 45) 23 97 72-22

Autoren: Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung
Astrid Friedewald
Stadtplanung

Yvette Trebel
CAD-Bearbeitung

Dipl.-Agraring.
Anke Strehl
Grünordnung/Umweltbericht

Vorhaben-Nr.: 17-243

Bearbeitungsstand: **Entwurf**

Dipl.-Agraring. Anke Strehl
Landschaftsplaner

Dipl.-Ing. Astrid Friedewald
Stadtplaner

INHALTSVERZEICHNIS

A	TEIL I DER BEGRÜNDUNG – STÄDTEBAULICHER TEIL	4
1	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG	4
2	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN	5
3.1	Übergeordnete Planungen	5
3.2	Planungsrechtliche Situation	7
3.3	Verfahren	7
4	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME	8
4.1	Eigentumsverhältnisse	8
4.2	Baubestand (historische und aktuelle Nutzungen)	8
4.3	Verkehrliche Erschließung	9
4.4	Stadttechnische Erschließung	9
5	PLANUNGSKONZEPT	9
5.1	Städtebauliches Zielkonzept	9
6	BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN FESTSETZUNGEN	10
6.1	Art, Maß und Umfang der Nutzungen	10
6.1.1	Art der baulichen Nutzung/ Vorhabenbeschreibung	10
6.1.2	Maß der baulichen Nutzung	12
6.1.3	Bauweise	13
6.1.4	Überbaubare Grundstücksfläche	13
6.1.5	Grünordnerische Maßnahmen	14
6.2	Flächen für die Landwirtschaft	15
6.3	Verkehrerschließung	15
6.4	Nachrichtliche Wiedergaben und Hinweise	16
6.4.1	Baugrund	16
6.4.2	Grundwasserverhältnisse/hydrologische Situation	16
6.4.3	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	16
6.4.4	Hinweise	17
7	STADTTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG	18
8	FLÄCHENBILANZ	21
9	PLANVERWIRKLICHUNG	21
9.1	Maßnahmen zur Bodenordnung	21
9.2	Städtebaulicher Vertrag	21
10	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	21

B	TEIL II DER BEGRÜNDUNG - UMWELTBERICHT	23
1	EINLEITUNG	23
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele des Bebauungsplans	23
1.2	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange	23
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER IN DER UMWELTPRÜFUNG ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	24
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	24
2.1.1	Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum	24
2.1.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	33
2.2.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft	33
2.2.2	Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	33
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	36
2.3.1	Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter	36
2.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	36
2.3.3	Schutzgut Boden	37
2.3.4	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	37
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
2.5	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	39
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	39
3.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	39
3.1.1	Methodik	39
3.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	39
3.1.3	Quellen	40
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	40
3.2.1	Absicherung der Maßnahmen	40
3.2.2	Monitoringkonzept	40
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	40

ANLAGEN:

Anlage 1	Artenschutzbeitrag
Anlage 2	Stadt Südliches Anhalt, Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

A Teil I der Begründung – Städtebaulicher Teil

1 Erfordernis der Planaufstellung

In der Stadt Südliches Anhalt sollen auf einem ehemaligen Deponiegelände Photovoltaikanlagen errichtet werden. Für die Flächen ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen vorgesehen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Auf der Fläche wurde bis ca. 1962 eine Sand- und Kiesgrube betrieben. Danach erfolgte die Verfüllung mit Hausmüll und später mit Baumaterialien. Die Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises mit der Kataster-Nr. 20012 registriert. Die Photovoltaikanlagen sollen auf einer Fläche von ca. 4,5 ha errichtet werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Fläche befindet sich westlich der Ortschaft Edderitz im Außenbereich an der Kreuzung der Landesstraße L 145 und der Kreisstraße 2073.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die die Flurstücke 31, 32 und 1018 der Flur 4 der Gemarkung Edderitz mit einer Fläche von insgesamt ca. 6,50 ha.

Die räumliche Lage und exakte Abgrenzung des Gebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abb. 1: Plangebiet

Quelle: Eigene Darstellung

3 Übergeordnete und sonstige Planungen

3.1 Übergeordnete Planungen

Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Verordnung über den **Landesentwicklungsplan (LEP-ST 2010)** des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14. Dezember 2010 von der Landesregierung beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 11. März 2011 trat der LEP 2010 in Kraft.

Die Stadt Südliches Anhalt gehört zur Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Stadt Köthen ist das, der Stadt Südliches Anhalt zugeordnete, Mittelzentrum (LEP Z 37).

Die Stadt Südliches Anhalt gehört zum *ländlichen Raum*, der unter Punkt 1.4 des LEP-ST 2010 wie folgt charakterisiert wird:

„Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.“

Das Plangebiet befindet sich gemäß Grundsatz 8 Nr. 3 LEP-ST 2010 im ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus.

Im Landesentwicklungsplan ist das „Gebiet um Staßfurt – Köthen – Aschersleben“ als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt (LEP G 122). Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist demzufolge die landwirtschaftliche Nutzung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Bezogen auf die vorliegende Planung ist vor allem das Ziel Z 115 von Bedeutung, das wie folgt lautet:

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt und*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.“

Ergänzend wird dargelegt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten und/oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (G 84).

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naturgüter sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes ist die Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan erfolgt. Da der Standort bereits hochgradig vorgeprägt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Weitere Ausführungen sind dem Teil B Umweltbericht, Pkt. 2.2.2.1 zu entnehmen.

Da eine Konversionsfläche für die Errichtung der Photovoltaikanlage genutzt wird, steht die Planung im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der

Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Der **Regionale Entwicklungsplan** für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) wurde am 7. Oktober 2005 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 9. November 2005 durch die oberste Landesbehörde genehmigt. Er ist nach erneuter Bekanntmachung am 24. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Für die Planungsregion wurde der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014) aufgestellt.

Mit Inkrafttreten des STP DV wurden die Festlegungen der Kapitel 5.1 und 5.2 des REP A-B-W aufgehoben.

Im STP DV ist Gröbzig unter Punkt 3.1.3.2 „Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge“, Grundsatz 3 als ein Ort mit besonderer Bedeutung für überörtliche Altenbetreuung und -pflege aufgeführt.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:

- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27. Mai 2016, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 05/2016),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2. Entwurf vom 14. Juli 2017, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 05/2017).

Die vorliegende Planung betreffend, befinden sich folgende Ziele der Raumordnung im REP A-B-W in Aufstellung:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“ gem. Ziel 19 Nr. II
- Im Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist gem. Ziel 21 die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zulässig.
- überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße L 145 im Bestand westlich angrenzend
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Gebiet um Edderitz - Maasdorf - Piethen“ gem. Grundsatz 19 Nr. 2 östlich angrenzend

Weitere Festlegungen, durch die der Bebauungsplan berührt würde, werden nicht getroffen.

Das vorgesehene Sondergebiet Photovoltaik befindet sich am Rand des sehr großflächigen, im Maßstab 1 : 100.000 generalisiert dargestellten, Vorranggebietes für Landwirtschaft.

Da sich auf der zu betrachtenden Fläche jedoch eine ehemalige Mülldeponie befindet und sie demzufolge für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht infrage kommt, erfolgt die Planung nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des REP.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Übrigen in Übereinstimmung mit den Intentionen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Gemäß der Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 23. November 2007 sollen für die Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaikfreiflächenanlagen u. a. bevorzugt Deponien genutzt werden.

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Gebiet um Edderitz - Maasdorf - Piethen“ wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt, da diese Fläche nicht für Erholungszwecke genutzt wird und die Sichtbarkeit mit eventuellen Blendwirkungen durch umgrenzende Pflanzstreifen vermieden werden soll.

Die vorliegende Planung betreffend befinden sich somit keine entgegenstehenden Erfordernisse der Raumordnung in Aufstellung.

Flächennutzungsplanung

Für die früher selbstständige Gemeinde Edderitz liegt der fortgeltende Gemeinsame Flächennutzungsplan der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau vor, der vom Regierungspräsidium Dessau am 26. August 1997 genehmigt worden ist und seit 10. November 1997 rechtswirksam ist.

Die 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans wurde am 31. Mai 1999 vom Regierungspräsidium Dessau genehmigt. Sie betrifft die frühere Gemeinde Edderitz nicht.

3.2 Planungsrechtliche Situation

Weil das Plangebiet im Außenbereich liegt, ist die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Da das Plangebiet des Bebauungsplans im fortgeltenden Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau nicht als Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen ist, sondern als Mülldeponie und Altlastenverdachtsfläche, soll der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans bilden die §§ 8 und 9 BauGB. Inhaltlich ausgestaltet und aufgestellt wird der Plan auf der Grundlage des Konzeptes des Investors sowie der Regelungen des BauGB.

Seitens des potenziellen Investors ist die unverzügliche Schaffung von Baurecht beabsichtigt. Die Planung und Umsetzung wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Südliches Anhalt und dem vg. Partner geregelt.

3.3 Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat am 29. März 2017 den Beschluss zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans gefasst (Beschluss Nr. EGSA/SR-22-03/2017). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11. Mai 2017 im Amtsblatt Nr. 5/2017 der Stadt Südliches Anhalt erfolgt.

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat in seiner Sitzung am 30. August 2017 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Versammlung im Ortsteil Edderitz der Stadt Südliches Anhalt durchzuführen (Beschluss Nr. EGSA/SR-49-07/2017). Die öffentliche Versammlung hat am 25. September 2017 stattgefunden. Die zugehörige Bekanntmachung ist am 14. September 2017 im Amtsblatt Nr. 9/2017 der Stadt Südliches Anhalt erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 1. September 2017 beteiligt (frühzeitige Behördenbeteiligung).

4 Städtebauliche Bestandsaufnahme

4.1 Eigentumsverhältnisse

Die KR D GmbH Atzendorf ist Eigentümerin der Gesamtfläche.

4.2 Baubestand (historische und aktuelle Nutzungen)

Historische Entwicklung

Die ehemalige Deponie wurde bis ca. 1962 durch private Nutzer und durch die LPG Gröbzig als Sand- und Kiesgrube betrieben. Danach erfolgte die Verfüllung mit üblichem Hausmüll und später mit Baumaterialien unter Verantwortung der Gemeinde und der LPG Gröbzig.

Etwa ab 1992 erfolgte die Nutzung als Baustoffdeponie. Die Deponie wurde im Jahre 2005 durch die KR D GmbH Atzendorf gekauft.

Die Deponienutzung entsprach nicht den Anforderungen an eine geordnete Deponie [2]. Das völlige Fehlen grundwasserstauer Horizonte als natürliche, geologische Barriere sowie das Fehlen technischer Sicherungsmaßnahmen an der Deponiebasis ermöglichten nach Auffassung der Gutachter eine ungehinderte Wegsamkeit von Deponiesickerwässern in den Untergrund bis in das Grundwasser.

Die Deponie ist bisher nicht vollständig verfüllt und auch nicht geschlossen. Mit Datum vom 22. Februar 2006 liegt eine Schließungsanordnung des Landkreises Köthen für die Deponie vor, für die am 1. Juni 2017 vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Änderungsbescheid erlassen wurde.

Bestandssituation

Das strukturierte Gelände der ehemaligen Deponie ist in dem nahezu ebenen Gelände von Weitem zu erkennen.

Auf der Fläche lagern zurzeit mit einer Sondergenehmigung der Stadt Südliches Anhalt (Beschluss EGSA-SR-81-09/2012) und des Landkreises (Schreiben vom 19. Dezember 2012) noch ca. 2.500 Tonnen Fertigkompost.

Im Norden befindet sich ein vom Ackerrand teilweise stark abfallender Hang zur Deponiefläche, der stark erosionsgefährdet ist.

Im Bereich von der westlichen Einfahrt in Richtung Osten ist die Fläche noch nicht verfüllt. Bei Starkregen fließt Oberflächenwasser an diese tiefste Stelle im Gelände.

Die an die Deponiefläche nordöstlich angrenzende Geländehohlform ist gekennzeichnet durch ein Biotopmosaik, bestehend aus einem naturnahen Kleingewässer, strauch- und baumdominierten Gehölzen und ruderalen Staudenfluren, das gesetzlich geschützt ist (vgl.

Pkt. 2.1.2.1 der Begründung).

Im Randbereich der Deponie hat sich durch Sukzession ein Gehölzbestand entwickelt.



4.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet liegt direkt an den Landesstraßen L 145 und K 2073 nordöstlich des Knotens der Landesstraßen. Es ist über eine im Nordwesten des Plangebietes bestehende Einfahrt an der L 145 zu erreichen.

4.4 Stadttechnische Erschließung

Für die geplante Nutzung (Photovoltaikanlage) ist neben einer Anbindung/Einspeisepunkt in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgers keine weitere stadttechnische Erschließung erforderlich (vgl. hierzu Pkt. 7).

5 Planungskonzept

5.1 Städtebauliches Zielkonzept

Bei dem Plangebiet handelt es sich, wie bereits dargestellt, um eine ehemalige Sand- und Kiesgrube, die später als Deponie genutzt wurde. Aus den früheren Nutzungen resultieren erhebliche Vorbelastungen sowie die Einstufung als Altlastenverdachtsfläche.

Über den Bebauungsplan werden die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Gemäß §§ 37 und 48 EEG-2017 besteht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sie sich auf Konversionsflächen befinden oder nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG-2017 eine bauliche Anlage darstellen, die ursprünglich zu einem anderen Zweck, als der Errichtung einer Photovoltaikanlage errichtet worden ist.

Der Begriff *Konversion* steht für Umnutzung oder auch Nutzungsänderung. Bei Konversionsflächen handelt es sich um ehemalige, jetzt brachliegende Militär-, Industrie- oder Gewerbeflächen, die zum Zweck der baulichen Wiedernutzung eine Umwandlung erfahren.

Eine *Konversionsfläche* liegt nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine nachhaltige Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung vorliegt, ist, dass die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt, sie nachhaltig relevante Umweltauswirkungen hat und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet.

Das Plangebiet weist in Folge der früheren Nutzung durch Kies- und Sandabbaufläche und als Mülldeponie eine stark gestörte Bodenfunktion auf.

Gegenwärtig befinden sich auf dem Grundstück noch Relikte früherer Nutzungen (ca. 100.000 m³ Müll im Untergrund, davon ca. 90% Hausmüll und ca. 10 % Bauschutt).

Zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie ist vorgesehen, einen großen Teil des Plangebietes mit einer feststehenden Photovoltaikanlage zu bestücken.

Der Standort ist insofern für die geplante Nutzung besonders geeignet, für andere Nutzungen jedoch ungeeignet.

6 Begründung der wesentlichen Festsetzungen

Im Folgenden werden die Festsetzungen des Bebauungsplans, die zu den jeweiligen Planinhalten getroffen werden, im Einzelnen begründet. Diesen liegt das Konzept des Investors zu Grunde. Weiterhin wird auf die im § 9 Abs.1 BauGB aufgeführten festsetzungsfähigen Inhalte des Bebauungsplans in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Bezug genommen.

6.1 Art, Maß und Umfang der Nutzungen

6.1.1 Art der baulichen Nutzung/ Vorhabenbeschreibung

Festsetzung 1.1: *Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO*

Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Sondergebiet Photovoltaik sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen in Form von Trafostationen, Wechselrichtern, Übergabestationen, Schaltanlagen, Monitoringcontainern und Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung mit den erforderlichen Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen, anderen notwendigen sowie Zufahrten und Einfriedungen. Die Aufzählung der zulässigen Nutzungen ist abschließend, andere bauliche Nutzungen sind damit ausgeschlossen.

Mit der Planung soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit den oben beschriebenen Nutzungsarten ermöglicht werden.

Die vorgesehene Nutzung überschreitet die Gebietstypik eines herkömmlichen Gewerbegebietes, so dass mit dem Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung entsprechend geregelt wird.

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer maximalen Gesamtleistung von ca. 4,5 MWp geplant. Die Errichtung der Anlage erfolgt durch einen

Investor. Für den Betrieb der Anlage wird eine Betreibergesellschaft gegründet.

Erläuterungen zur Photovoltaikanlage

Photovoltaikanlagen wandeln Lichtenergie in elektrische Energie um. Der Primärenergieförderer ist das Sonnenlicht. Auch die diffuse Strahlung z.B. bei wolkenverhangenem Himmel genügt, um elektrische Spannung zu erzeugen.

Für den Standort des Bebauungsplans sind feststehende Photovoltaikanlagen vorgesehen. Bei feststehenden Anlagen werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen montiert und mit einem Neigungswinkel von ca. 15° nach Süden ausgerichtet. Dadurch ergibt sich eine Reihung der Modultische in der Ausrichtung von West nach Ost. Der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt sich bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische, um Verschattungseffekte zu vermeiden. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand, wobei der Verschattungswinkel mit ca. 16° angesetzt wird (niedrigster Sonnenstand am 21. Dezember).

Nach jetzigem Stand der Planungen ist die Verwendung von Modulen des Herstellers BYD P6-30 vorgesehen. Die einzelnen Module haben eine Nennleistung von ca. 270-280 Wp und eine Abmessung von ca. 1,64 m x 0,99 m.

Die Gesamtleistung der geplanten Photovoltaikanlage beträgt nach aktuellem Planungsstand bis zu ca. 4,5 MWp. Es können ca. 4,1 Mio. kWh/Jahr Strom erzeugt werden (entspricht etwa der Versorgung von ca. 1.000 Vier-Personenhaushalten/Jahr). Die Betriebsdauer der Anlage ist auf mindestens 30 Jahre ausgelegt.

Die Module werden auf so genannten „Tischen“ aus einer Leichtmetallkonstruktion aus Aluminium angeordnet, welche auf den in den unbefestigten Boden gerammten Planken aus verzinktem Stahl oder Erdankern befestigt werden. Diese Stahlschutzplanken sind ca. 1,80 m tief in den Boden eingebunden und ragen ca. 2,70 m über Geländeoberkante hinaus. Hierauf werden die Stützen befestigt. In Querrichtung verlaufen über den Stützen Bockträger, die wiederum die Längsträger aufnehmen. Auf den Längsträgern sind die PV-Module befestigt.

Als Nebenanlagen werden in dem Solarpark Wechselrichter, Trafo und Schaltanlagen eingeordnet.

Nach der Bauphase ist ein Befahren der Anlage über Wege bei bestimmungsgemäßem Betrieb nur zum Wechseln ggf. nicht mehr funktionstüchtiger Module erforderlich.

Eine Reinigung der Anlage ist nicht notwendig; lediglich die Beseitigung größerer Schneemassen könnte erforderlich werden, um die uneingeschränkte Nutzung in diesem Fall zu gewährleisten. Sowohl diffuses Licht als auch Regenwasser werden durch die Modultische durchgelassen. Die Anlage arbeitet emissionslos, Abfallprodukte entstehen nicht, ebenso sind während des Betriebs keine An- und Abtransporte von Versorgungsgütern erforderlich.

Die PV-Module werden mit Kabeln verbunden, über die der erzeugte Gleichstrom zu Wechselrichtern geführt und dort in Wechselstrom umgewandelt wird. Der Wechselstrom wird von den Wechselrichtern über Kabelverbindungen der Übergabestation zugeführt. Von dort erfolgt die Einspeisung in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der Photovoltaik-Anlagen erforderlich. Hierzu ist ein maximal 2,50 m hoher Zaun incl. Übersteigschutz und notwendigen Toren vorgesehen. Soweit erforderlich, werden zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert. Der Zaun wird innerhalb des Sondergebietes errichtet werden.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Auf diese Weise wird der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten und eine Grünlandbewirtschaftung

unter den Modultischen durchgängig gesichert (maschinelle Mahd). Die Gesamtfläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage (auch unterhalb der Modulreihen) wird als Staudenflur ausgebildet.

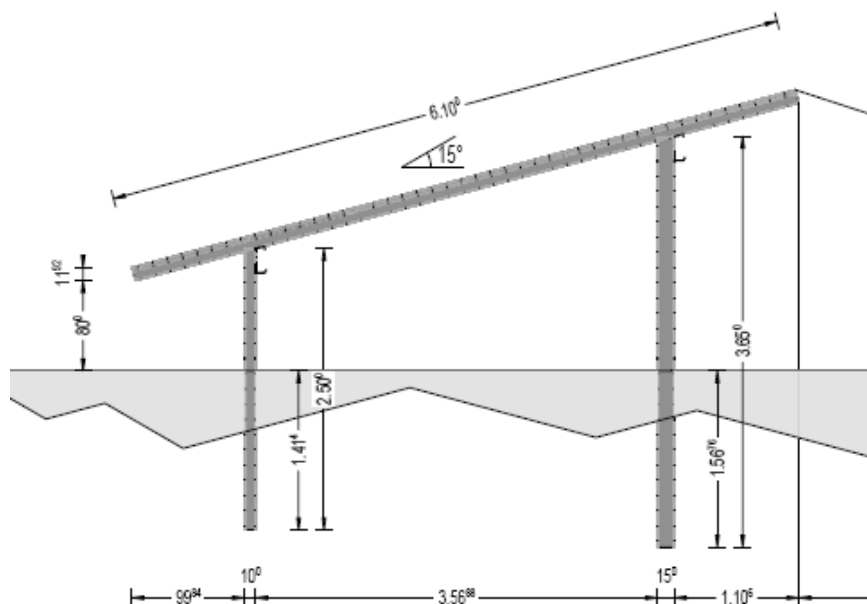


Abb. 2: Muster Modultische (Schnittzeichnung)

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien mit sehr geringer Brandlast ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Die speziellen Maßnahmen der Brandbekämpfung werden im Bauantragsverfahren geklärt.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 16 BauNVO durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Festsetzung 2.1: *Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Ober- bzw. Untergrenze. Bezugspunkt der angegebenen Höhen sind Meter über der Geländeoberkante. Das für die Unterkante baulicher Anlagen festgesetzte Mindestmaß gilt nicht für Einfriedungen.*

Das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 16 BauNVO durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass mit der Umsetzung der Planung keine negativen städtebaulichen Auswirkungen verbunden sind. Aufgrund der geplanten Höhenentwicklung wird sich die Anlage in die umgebende Agrarlandschaft einfügen.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter

Grundstücksfläche zulässig sind (§ 19 Abs. 1 BauNVO).

Aufgrund der bestehenden Versiegelung von Teilflächen des Geltungsbereiches wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Das entspricht ca. 50 % der Grundstücksfläche und lässt dem Vorhabenträger einen ausreichenden Spielraum zur Errichtung der Photovoltaikanlagen.

Für die Nebenanlagen der elektrischen und sonstigen Betriebseinrichtungen wird jedoch lediglich eine Grundfläche von maximal 50 qm, für Erschließungsanlagen von maximal 500 qm in Anspruch genommen. Auch der Querschnitt der Ständer ist gering.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Photovoltaikanlage wird mit 3,50 m über Gelände festgesetzt. Die festgesetzten Höhen orientieren sich an den geplanten Anlagen und berücksichtigen zugunsten des potenziellen Investors zusätzlich einen angemessenen Handlungsspielraum. Auch Nebenanlagen wie Wechselrichter und Trafostationen sollen die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Weiterhin wird eine Mindesthöhe der Oberkante der Module auf der niedrigen Seite von 0,80 m über der Geländeoberkante festgesetzt, um die Pflege der Bodenfläche unter den Modulen zu ermöglichen. Für Einfriedungen gilt diese Mindesthöhe nicht (vgl. textliche Festsetzung Nr. 2.1).

Für die Höhe der baulichen Anlagen ist die vorhandene Höhe in Metern über der Geländeoberkante nach erfolgter Begradigung maßgebend. Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß von der genannten Bezugshöhe zur Oberkante der baulichen Anlage.

Aufgrund des Abstandes des Plangebietes zu der bebauten Ortslage von Edderitz sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

6.1.3 Bauweise

Auf die Festsetzung der Bauweise wird verzichtet. Damit wird der Struktur der geplanten Anlage und des angrenzenden Standorts entsprochen.

Städtebaulich negative Folgen für das Plangebiet erwachsen daraus nicht.

6.1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren und damit auch der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist in der BauNVO nicht zwingend vorgeschrieben. Sie regelt nicht das Maß, sondern die Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück. Erfolgt keine Festsetzung, ist das gesamte Grundstück überbaubar. Da das jedoch nicht gewollt ist, wurde die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 Abs. 1 BauNVO mittels Baugrenze bestimmt. Das heißt, diese Baugrenze darf i. d. R. von Gebäuden nicht überschritten werden. Bestehende Gebäude verfügen über Bestandsschutz.

Mit der in der Planzeichnung geschlossenen Baugrenze wird die überbaubare Grundstücksfläche zweifelsfrei definiert. Die Baugrenzen umschließen die überbaubaren Grundstücksflächen. Sie sind entsprechend vermaßt.

Es ist vorgesehen, die ehemalige Mülldeponie unter Aussparung der Biotopfläche sowie der Zauneidechsen-Habitate (ACEF-Fläche) weitgehend mit Solarmodulen zu belegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu den äußeren Rändern der Fahrbahnen der Landesstraße L 145

und der Kreisstraße K 2073 gemäß des § 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) jeweils ein Abstand von 20 m einzuhalten ist.

In diesen von Bebauung freizuhaltenden Randbereichen sollen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

Die für die Unterhaltung der Module erforderlichen Wege können je nach Anordnung der einzelnen Modulreihen innerhalb des Baufeldes beliebig eingeordnet werden.

Erforderliche Stellplätze für Wartungsarbeiten und Nebenanlagen sind nur in der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

TF 3.0 *Im Plangebiet sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen.*

6.1.5 Grünordnerische Maßnahmen

Grünordnerische Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan festgesetzt. Diese umfasst zum einen den Eingriff gemäß § 14 BNatSchG und zum anderen den speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden zudem möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte *Arten* betroffen sein, so dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes aufbauend auf Erfassungen im Vorfeld der Deponieschließung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden ist, um eine mögliche Betroffenheit geschützter oder streng geschützter Arten zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Fachbeitrag (Anlage 1) zu entnehmen. Die abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen werden nachfolgend als Festsetzungen bzw. Hinweise (Pkt. 6.4.4) in den Bebauungsplan übernommen.

Festsetzung 4.1: *Die Einzäunung der Photovoltaikfläche ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (10 bis 15 cm) bzw. eine Kleintierdurchlässigkeit vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.*

Diese Festsetzung wird vor dem Hintergrund des Artenschutzes getroffen. Es soll vermieden werden, dass für Kleinsäuger und Amphibien der Zaun als Barriere wirkt. Mit dem angegebenen Abstand zum Boden können diese Tiere weiterhin wandern. Alternativ kann auch im bodennahen Bereich eine größere Maschenweite gewählt werden, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

Festsetzung 4.2: *Unter und zwischen den Anlagen ist eine Staudenflur zu entwickeln. Für die Ansaat ist eine artenreiche Magerrasen-Saatgutmischung zu verwenden. Diese Staudenflur ist extensiv zu pflegen. Es ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.*

Die Flächen zwischen den Modulreihen und unter den Modultischen werden durch die damit verbundene Verschattung zwar als Lebensraum gemindert, dennoch können sie durch zahlreiche Tiere genutzt werden. Mit der Ansaat einer Staudenflur wird die Vegetationsdecke nach Beendigung der Baumaßnahme schnell geschlossen. Diese ist nur extensiv zu pflegen, um ein breites Artenspektrum zu fördern. Als Saatgut sollte eine artenreiche Magerrasenmischung verwendet werden. Es ist nicht notwendig, dass alle Versiegelungen aus der Altnutzung entfernt werden müssen. Jedoch sollten alle nicht versiegelten Flächen begrünt

werden.

Das Entfernen von Gehölzen wird zugelassen, damit die Module nicht verschattet werden.

Festsetzung 4.3: *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen*

- *Schutz der Zauneidechsen*

A_{CEF}1: dauerhafter Erhalt der Fläche als Zauneidechsen-Habitat, regelmäßige Pflege der auf der Fläche vorhandenen 25 Lesesteinhaufen

Im Plangebiet sind Zauneidechsen nahezu flächendeckend nachgewiesen worden [3]. Bereits in Vorbereitung der Schließung der Deponie sind Zauneidechsen in 2017 auf diese Fläche umgesiedelt worden. Innerhalb des westlichen Bereichs der Fläche sind im Vorfeld habitataufwertende Maßnahmen durchgeführt worden. Mit Abdeckung auch des östlichen Teils werden weitere Habitate in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angelegt. Mit der Festsetzung dieser Fläche als A_{CEF}-Flächen werden diese dauerhaft gesichert und von einer Nutzung für Solarmodule ausgenommen.

Festsetzung 5.1: *Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist eine Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.*

Pflanzraster: 1,5 x 1,5 m

Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, Höhe mindestens 60 – 100 cm

Die Festsetzung dient der Einbindung des Standortes in den Landschaftsraum und damit der Aufwertung des Landschaftsbildes. Zudem werden damit Lebensräume insbesondere für Vögel geschaffen. Darüber hinaus dient dieses Pflanz- und Erhaltungsgebote dem Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Plangebietes.

Da nur heimische Arten zu verwenden sind, ist diesem zur Ausbildung eines natürlichen Habitus ein ausreichend großer Wuchsraum zu geben. Daher wird das Pflanzraster mit 1,5 m x 1,5 m festgesetzt.

6.2 Flächen für die Landwirtschaft

Da die Flurstücke 31 und 32 vollständig in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen wurden, befindet sich darin auch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für diese erfolgt die Festsetzung entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft.

6.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Solarparks erfolgt aus Richtung Westen über eine bestehende Zufahrt direkt von der Landesstraße L 145 aus.

Die Zufahrt wird vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt werden. Während des Betriebs beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Service- und Wartungspersonal für Kontrollgänge bzw. Besucher der Solarstromanlage.

Für die innere Erschließung ist die Herstellung von Wegen nicht erforderlich.

6.4 Nachrichtliche Wiedergaben und Hinweise

6.4.1 Baugrund

Das Plangebiet ist durch die früheren Nutzungen komplett geprägt. Als ehemalige anthropogene Nutzungen sind zu erwähnen:

- Braunkohlegewinnung im Tagebau Edderitz
- Braunkohlegewinnung im Tiefbau (Grube Leopold im Bereich der Halde östlich des Tagebaues Edderitz)
- Kiessandgewinnung im Bereich der Deponie sowie der unmittelbar östlich anschließenden Grube.

Natürliche Bodenverhältnisse sind innerhalb des Plangebietes demzufolge nicht mehr vorhanden.

6.4.2 Grundwasserverhältnisse/hydrologische Situation

Angaben zu den aktuellen Grundwasserverhältnissen im Plangebiet liegen nicht vor. In der Regel steht das Wasser im Bereich der Bachläufe und der Fuhne sowie innerhalb der durchflossenen Ortsteile oberflächennah an, d. h. 0-2 m unter Geländeoberkante. Im Bereich der Ackerflächen steht das Wasser > 5- 10 m an; in Teilen sogar tiefer.

Die Grundwasserfließrichtung ist generell nach Norden gerichtet.

6.4.3 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächen-deckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. In diesem Altlastenkataster ist die o. g. Altablagerung unter der Nr. 20012 (Deponie Aschenkiete) registriert.

Das Grundstück befindet sich im Bereich der Auskiesungsstätte Edderitz, die später als Hausmülldeponie der Gemeinde genutzt wurde. Laut Auskunft der unteren Bodenschutz-behörde wurden im Zusammenhang mit der Deponie mehrere Gutachten zur Gefähr-dungsabschätzung erstellt (Grundwasseruntersuchungen, Bodenluftuntersuchungen), die nur ein geringes Gefährdungspotential ausweisen.

Allerdings entsprach die Deponienutzung nicht den Anforderungen einer geordneten Deponie. Sowohl natürliche grundwasserstauende Horizonte als auch technische Sicherungs-maßnahmen an der Deponiebasis fehlen, so dass prinzipiell Wegsamkeiten für Deponie-sickerwässern ins Grundwasser bestehen.

Die Deponie ist bisher nicht vollständig verfüllt und auch nicht geschlossen. Sie unterliegt formell nach wie vor dem Abfallrecht und befindet sich in der Stilllegungsphase. Wie bereits erwähnt, liegen für die Schließung der Deponie eine Anordnung des Landkreises Köthen vom 22. Februar 2006 sowie ein Änderungsbescheid vom 1. Juni 2017 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vor.

Derzeit lagern auf der Fläche noch ca. 2.500 t Fertigkompost und Boden auf Halden, welche gemäß Antrag der KRD GmbH zur Rekultivierung des Geländes vorgesehen sind. Gemäß einem Gutachten zu Untersuchungen von Wasser und Boden im Umfeld der ehemaligen Deponie Edderitz der Dr. König Umweltconsulting GbR vom 14. November 2016 wurden am Standort die Materialien der Kornposthalde (3 Bereiche) sowie der Bodenhalde auf relevante Parameter im Feststoff und Eluat untersucht. Darüber hinaus wurden Grundwasserproben aus den 3 vorhandenen Messstellen analysiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das beprobte Material der Bodenhalde unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen die geforderten Qualitäten entsprechend den Anordnungen des Landkreises Köthen gemäß § 36 Abs. 2 KrW/AbfG vom 22. Februar 2006 einhält. Das Material der Bodenhalde ist damit im Rahmen der Maßnahme uneingeschränkt verwertbar.

Das beprobte Material der Kornposthalde weist erhöhte Gehalte im Feststoff für Kupfer, Zink und den KW-Index (C10-C40) auf. Im Eluat sind insbesondere erhöhte Konzentrationen für Chlorid, Sulfat, Kupfer, Nickel und Zink zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden sehr hohe Leitfähigkeiten gemessen. Die Vorsorgewerte der BBodSchV sowie die Zuordnungswerte Z2 der LAGA (TR Boden) wurden sowohl im Feststoff als auch im Eluat z. T. deutlich überschritten. Die Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) wurden allerdings eingehalten.

Die erhöhten Schwermetallgehalte resultieren in erster Linie auf eine Bindung an Huminstoffe. In den aufbereiteten Substraten tritt der Effekt deutlich zurück.

Entsprechend der Nachbeprobung der auffälligen helleren Bereiche der Kornposthalde konnte festgestellt werden, dass die erhöhten Chloridgehalte sowie die erhöhten Leitfähigkeiten mit diesen Bereichen korrelieren. Diese auffälligen Bereiche lassen sich separieren und getrennt entsorgen. Im Rahmen einer fachtechnischen Begleitung ließen sich auch die hot-spots mit auffälligen MKW- Belastungen lokalisieren und separieren.

Auffällige Schadstoffbelastungen im Grundwasser, welche auf das im Rahmen der bisherigen Kompostierung am Standort lagernde Material zurückzuführen wären, wurden nicht festgestellt.

Die Verfüllung und Schließung der Deponie wird entsprechend der Schließungsanordnung und des Änderungsbescheides vor Umsetzung der Maßnahmen des B-Planes abgeschlossen.

6.4.4 Hinweise

Archäologie

Im Plangebiet sind nach jetzigem Kenntnisstand keine **archäologischen Denkmale** bekannt.

Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA, wonach beim Auffinden von Sachen, „*bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind*“, diese „*zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmal-schutzbehörde anzuzeigen*“ sind.

Artenschutz

Wie bereits unter Pkt. 6.1.5 dargestellt, ergeben sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind. Da diese Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenschutzrecht hergeleitet sind, städtebaulich nicht begründbar sind und ihnen zudem eine bodenrechtliche Relevanz fehlt, werden sie als Hinweis auf der Planzeichnung aufgebracht.

Folgende Hinweise sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten:

Maßnahme Nr.	Maßnahmen
V _{ASB} 1	Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung sowie für die Pflegemaßnahmen nach Fertigstellung der PVA (außerhalb der Schutzzeiten gemäß § 39 (5) BNatSchG unter Berücksichtigung der Brutzeit 01.10 bis 28.02.) sowie Kontrolle auf Brutvogelbesatz der Gehölze vor Rodung
V _{ASB} 2	In Abweichung zu V _{ASB} 1 zur vorzeitigen Baufeldfreimachung ist eine bauvorauslaufende Prüfung des Baufeldes auf Brutvorkommen notwendig
V _{ASB} 3	Ökologische Baubegleitung (artenschutzfachliche Betreuung und Dokumentation aller artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte) <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Einhaltung bauzeitlicher Regelungen, - Koordinierung der Umsetzung und fachliche Begleitung für alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen, - Kontrolle von Flächen und Strukturen auf Brutstätten europäischer Vogelarten bei Umsetzung von Baumaßnahmen in der Brutzeit, - Freigabe zum Rückbau des Schutzzaunes nach Abschluss der Baumaßnahme
V _{ASB} 4	Einzäunen des Zauneidechsenhabitats nördlich der geplanten PVA, Rückbau nach Fertigstellung der Baumaßnahme
V _{ASB} 5	Kontrolle auf Zauneidechsenvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches
V _{ASB} 6	Abfangen der Zauneidechsen auf der gesamten Fläche im Zeitraum von April bis September und Umsetzen dieser auf Fläche des nördlich gelegenen Zauneidechsenhabitats vor Baubeginn
V _{ASB} 7	Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes zum Gewässer vor der Wanderbewegung der Amphibien

Es handelt sich dabei um Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel, Zauneidechsen und Amphibien. Im Wesentlichen betreffen diese Maßnahmen die Bauzeit bzw. bauzeitliche Regelungen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Zauneidechsen bereits im Vorfeld der Schließung der Deponie abgesammelt worden sind. Insofern wird davon ausgegangen, dass bei einem zeitnahen Baubeginn keine Wiederbesiedelung stattgefunden hat. Ansonsten sind die entsprechenden umzusetzenden Maßnahmen aufgeführt.

Amphibienvorkommen sind im Bereich des Kleingewässers nicht auszuschließen. Damit diese nicht in das Baufeld einwandern, um dieses als Landlebensraum zu nutzen, wird ein Schutzzaun für die Bauzeit aufgestellt.

7 Stadttechnische Erschließung

Für die geplante Nutzung ist lediglich eine Einspeisung in das bestehende *Mittelspannungsnetz* erforderlich. Dabei erfolgt die Ableitung der erzeugten Energie aus den Wechselrichtern in einen Trafo und von dort auf der 20-kV-Spannungsebene. Die Trafostation wird voraussichtlich auf der Nordseite der Pfaffendorfer Straße (K 2073) in Höhe des Plangebietes errichtet werden.

Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz erfolgt über bestehende 20-kV-Kabel des überregionalen Netzbetreibers.

Innerhalb der Photovoltaikanlage werden Elektrokabel an der Gestelltechnik und/oder Kabelgräben und Leerrohren verlegt.

Der Einspeisepunkt für die Photovoltaikanlage befindet sich südlich der Pfaffendorfer Straße in Höhe des Plangebietes. Ein separater Antrag zur Stromeinspeisung wurde an die MITNETZ Strom gestellt. Entsprechende Abstimmungen mit dem Energieversorger zur Anbindung erfolgen durch den potenziellen Investor.

Die Ableitung von *Regenwasser* in das öffentliche Kanalnetz ist nicht erforderlich. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen wird nur eine geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades einhergehen. Da das anfallende Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modultischen durchgelassen wird, ist die Versickerung im Bereich der Photovoltaikanlage breitflächig gegeben. Breitflächige Versickerungen stellen eine Gewässerbenutzung dar und sind erlaubnispflichtig. Zur Ableitung des im Bereich der geplanten PV-Anlage anfallenden Niederschlagswassers ist daher bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoriken an unterirdisch verlegte *Datenleitungen* angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom notwendig.

Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind ansonsten nicht erforderlich. Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal vor Ort erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden.

Die PV-Anlagen arbeiten absolut emissionslos, Abfallprodukte entstehen nicht.

Brandschutz

Die speziellen Maßnahmen der Brandbekämpfung werden im Bauantragsverfahren bzw. vor Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage geklärt. Dazu ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen abzustimmen.

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien, welche eine sehr geringe Brandlast aufweisen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen als niedrig einzuschätzen. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Die spezifischen Besonderheiten des Sonnenkraftwerkes machen eine Brandbekämpfung mit Löschwasser nur bedingt möglich. Als Hauptgefährdung für Feuerwehreinsetzkkräfte ist neben der Entwicklung toxischer Gase und herabfallender Bauteile die Gefahr durch elektrischen Schlag zu nennen.

Vorliegend ist vorgesehen, auf den Einsatz von Löschwasser zu verzichten und die Photovoltaikanlage im Brandfall kontrolliert abbrennen zu lassen. Für den Fall eines Brandes des Trafos oder der Übergabestation ist vorgesehen, ein geeignetes Löschgerät bereit zu halten (z. B. Pulverlöscher vom Typ P60).

Im Brandfall ist eine Zuwegung für die Feuerwehr über die Landesstraße L 145 vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes sind bei der Objektplanung die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBL LSA Nr. 21/2011 S. 322ff) sowie die DIN 4066 zu beachten. Für Gebäude, z. B. Wechselrichterstationen oder Transformatoren, die mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind gemäß § 5 BauO LSA Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen.

Ein ungehinderter Zugang der Feuerwehr kann trotz Einfriedung der Photovoltaikanlage z. B. über die Einrichtung eines Schlüsselrohrdepots oder mittels Doppelschließzylinder sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Einbau des Schlüsselrohrdepots eine Freigabe im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich ist

und diese nach erfolgter Vor-Ort-Begehung durch die zuständige Brandschutzbehörde veranlasst wird.

8 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. **6,51 ha**.

Sondergebiet Photovoltaik		5,54 ha
davon: bebaubar (innerhalb der Baugrenze)	4,12 ha	
Pflanz-/Erhaltungsgebot	0,50 ha	
ACEF-Fläche	0,45 ha	
Landwirtschaft		0,60 ha
Grünfläche einschl. Biotop		0,37 ha

9 Planverwirklichung

9.1 Maßnahmen zur Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren zur Neugestaltung einzelner Grundstücke ist zum Erreichen der Ziele des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

9.2 Städtebaulicher Vertrag

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich der erforderlichen Planungskonzepte, Fachgutachten und Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes werden von der Bau- und Energieberatung Marke GmbH & Co.KG getragen.

Das gleiche gilt für die Durchführung des Vorhabens die Realisierung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und die grünordnerischen Maßnahmen gemäß der Vorgaben des Bebauungsplanes.

Die Kostenübernahme wird durch eine Verpflichtungserklärung seitens des Investors Bau- und Energieberatung Marke GmbH & Co.KG näher geregelt. Diese ist vor der Fassung des Satzungsbeschlusses der Stadt Südliches Anhalt in unterschriebener Form vorzulegen.

Für den städtischen Haushalt entstehen außer dem eigenen Verwaltungsaufwand sowie die Veröffentlichungen durch die Planung bzw. deren Umsetzung keine Kosten.

10 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Planung trägt dazu bei, einen Altstandort für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. Die Planung erfolgt damit im Sinne der Energiepolitik des Bundes. Der Standort ist aufgrund seiner Vorprägung zur Nutzung für die Erzeugung regenerativer Energien prädestiniert.

Von daher sind durch die Planung keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Gesamtstadt bzw. das Plangebiet zu erwarten.

Im Hinblick auf das Ortsbild ist festzustellen, dass eine Fernwirkung der Photovoltaikanlage aufgrund der geringen Höhenentwicklung nicht gegeben ist.

Trotz der Vorbelastung führt die Planung zur Neubebauung von Flächen, die gegenwärtig un bebaut sind. Die damit verbundene Neuversiegelung erfolgt jedoch lediglich punktuell durch die Rammpfosten. Die Flächen weisen durch ihre überwiegend zerstörten Bodenstrukturen

und die vorhandenen Bodenbelastungen nur eine sehr geringe ökologische Wertigkeit auf. Die Nutzung eines Altstandortes trägt außerdem im Sinne des Gebotes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dazu bei, die Bebauung natürlicher Böden im Außenbereich zu vermeiden.

Mit der Planung sind vor allem Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden verbunden. Diese sind auf die Nachnutzung des Standortes und die damit verbundene Neuversiegelung zurückzuführen.

Im Rahmen des Umweltberichtes ist daher zu untersuchen, inwieweit diese Auswirkungen erheblich auf die Schutzgüter sein werden. In diese Bewertung ist insbesondere die Vorbelastung des Standortes durch die frühere Nutzung als Kiesabbaufäche und anschließend als Mülldeponie einzustellen. Die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere sind, wie bereits ausgeführt, großflächig anthropogen überprägt.

Für die Bewohner der benachbarten Siedlungsbereiche (vor allem Edderitz) ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens (lediglich bei Wartungsarbeiten) und der Lage außerhalb des Ortes nicht mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen.

Von den Photovoltaikanlagen ausgehende Emissionen und damit verbundene Auswirkungen ggf. hinsichtlich Blendwirkung bzw. elektromagnetischer Verträglichkeit können aufgrund des erreichten Stands der Technik ausgeschlossen werden.

Eine BImSch-Genehmigung für die geplanten Anlagen gemäß 4. BImSchV ist nicht erforderlich.

B Teil II der Begründung - Umweltbericht **nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 3 BauGB**

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele des Bebauungsplans

Bezüglich des Standortes wird auf die Gliederungspunkte 1, 2 und 4 des vorliegenden Begründungstextes Teil I verwiesen.

Es ist beabsichtigt, auf der Fläche der ehemaligen Deponie planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Als Voraussetzung für eine Nachnutzung der Fläche ist die Deponie zu schließen. Für die Schließung der Deponie liegt eine Schließungsanordnung vom 22.02.2006 vor, die mit Änderungsbescheid vom 01.06.2017 abgeändert worden ist. Im Hinblick auf den Bebauungsplan ergibt sich daraus für die Bewertung der Ausgangslage eine Abdeckung im nördlichen Bereich, die im Bestandsplan sowie in der nachfolgenden Beschreibung dargestellt wird. Diese Abdeckung wird frühestens ab Oktober 2017 bzw. außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen.

Die Baufläche wird als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt. Die GRZ beträgt 0,5 und die Höhe baulicher Anlagen max. 3,50 m.

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Landesstraße L 145 bzw. die Kreisstraße K 2073 gegeben.

Darüber hinaus werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Weiterführende Erläuterungen zu diesen Festsetzungen sind Pkt. 6 der vorliegenden Begründung Teil I sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Zur Größe der festgesetzten Flächen wird auf Pkt. 8 der Begründung verwiesen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Für das Verfahren des Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Entsprechende grünordnerische Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen.

In Vorbereitung der Verfüllung und Schließung der Deponie sowie des Bebauungsplanverfahrens wurden faunistische Sonderuntersuchungen und darauf aufbauend eine artenschutzrechtliche Prüfung mit dem Ziel durchgeführt, eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten zu ermitteln.

Zur Berücksichtigung der Ziele aus den übergeordneten Fachgesetzen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Direkte, für das Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren für das Plangebiet nicht.

Darüber hinaus ist die Fläche im fortgeltenden FNP der Stadt Gröbzig als Deponie ausgewiesen sowie als Altlastverdachtsfläche gekennzeichnet (vgl. Teil A, Pkt. 3.2).

Die Ergebnisse von Fachplanungen und Untersuchungen werden in die nachfolgenden Ausführungen eingestellt. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser- und Abfallrecht sind nicht vorhanden.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie

diese dort dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So können beispielsweise bestimmte schutzgutbezogene Raumeinheiten (z.B. Biotoptyp) auf dieser gesetzlichen Vorgabe bewertet werden. Somit gibt der jeweilige Erfüllungsstand der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung den Grad der Auswirkungen wieder, je höher die Intensität der Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein bestimmtes Schutzgut ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung.

2 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Die ehemalige Hausmülldeponie Edderitz liegt ca. 1 km westlich der Ortslage Edderitz im Außenbereich an der Kreuzung der Landesstraße L 145 mit der Kreisstraße K 2073. Es wird im Westen von der Landesstraße L 145 und im Süden von der Kreisstraße K 2073 begrenzt. Im Norden und Osten ist die Fläche von Ackerflächen umgeben, wobei sich östlich des Plangebietes aufgelassene Abbauflächen befinden. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 6,50 ha auf.

Da Plangebiet ist aufgrund des Abbaus von Bodenschätzen (vgl. Teil A, Pkt. 6.3.3) und der Nutzung als Deponie stark überprägt.

2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, ergänzt mit den Ergebnissen der anderen Fachgutachten, dokumentiert und bewertet. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

2.1.2.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Unter der potenziell natürlichen Vegetation wird die Vegetation verstanden, welche sich unter den gegenwärtigen spezifischen standörtlichen Bedingungen ohne weitere anthropogene Einflussnahme entwickeln würde (LAU, Landschaftsprogramm Stand 2001).

Die Karte der potenziell natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt (BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, 2000) weist für das Plangebiet einen „Typischen und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“ aus.

Aufgrund der Vornutzung des Plangebietes sind keine natürlichen oder naturnahen Vegetationsstrukturen mehr vorhanden.

Auf der Grundlage einer Schließungsanordnung sowie eines Änderungsbescheides (vgl. Punkt 6.4.3, Teil I der Begründung) wird die Deponie derzeit abgedeckt und verfüllt. Der Bestandsplan vom August 2017 wurde daher fortgeschrieben. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach Abfallrecht, die unabhängig vom Bebauungsplan umzusetzen ist.

Ausdauernde Ruderalflur (URA)

Im Plangebiet haben sich lediglich in den Randbereichen ausdauernde Ruderalfluren eingestellt. In Abhängigkeit vom aufgebrauchten Boden ist diese durch Landreitgras oder Spreizende Melde dominiert. Nachfolgend aufgeführten Arten sollen stellvertretend für das Gesamtartenspektrum genannt werden:

- Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*)
- Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Färber-Hundskamille (*Anthemis tinctoria*)
- Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*)
- Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)
- Plattthalm-Rispengras (*Poa compressa*)
- Goldrute (*Solidago virgaurea*)
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- Mehliges Königskerze (*Verbascum lychnitis*),
- Wegwarte (*Cichorium intybus*)
- Große Brennnessel (*Urtica dioica*)
- Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*)

Gehölze (HTC)

Auch die vorhandenen Gehölze haben sich durch Sukzession entwickelt. Sie sind insbesondere am südlichen und westlichen Rand heckenartig vorhanden. Der Bestand wird durch

- Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Eschenblättriger Ahorn (*Acer negundo*)
- Pappel (*Populus hybr.*)
- Robinie (*Robinia pseudoaccacia*)

gebildet.

Angaben zu gefährdeten oder geschützten Farn- und Blütenpflanzen liegen für das Planungsgebiet nicht vor. Während der Ortsbegehung zur Erfassung der Biotoptypen ergaben sich keine Nachweise von geschützten/gefährdeten Pflanzenarten.

Tiere

Dem Bebauungsplan vorauslaufend erfolgten 2016 *faunistische* Sonderuntersuchungen [3]. Diese umfassten folgende Artengruppen:

- Reptilien
- Amphibien
- Brutvögel

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sind als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie gemäß § 44 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Plangebiet weist nahezu flächendeckend eine Habitatsignung auf. Zauneidechsenhabitate zeichnen sich durch sonnenexponierte Lagen aus, die Sandlinsen zur Eiablage, vereinzelt Gehölze, hohes Gras oder Totholz als Versteckmöglichkeiten sowie Offenbereiche und Steinhaufen als Sonnenplätze aufweisen.

In Vorbereitung der Verfüllung und Abdeckung der Deponie sind in 2017 Zauneidechsen abgesammelt und in Ersatzhabitate am nördlichen Rand umgesiedelt worden. Durch eine Einzäunung dieser Ersatzhabitate wird ein Einwandern in das geplante Bau Feld verhindert.

Im Rahmen der Begehungen wurde ein Vorkommen von Wechselkröte erfasst. Außerdem wurde durch den Gutachter eine Eignung als Landlebensraum für Knoblauchkröte eingeschätzt.

Alle heimischen *Brutvögel* sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Im Plangebiet wurden 14 Vogelarten als Brutvögel erfasst, davon sind 4 Arten streng geschützt. Folgende Arten kommen im Plangebiet vor:

Name		streng geschützt
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	

Bewertung

Die Bedeutung des Raumes hinsichtlich Naturnähe/Naturbelassenheit, Strukturvielfalt sowie

Artenvielfalt ist von untergeordneter Bedeutung, da starke anthropogene Überprägungen stattfanden, so dass nur wenig Strukturvielfalt vorherrscht.

Nach Aufgabe der vorherigen Nutzungen hat sich eine Ruderalvegetation eingestellt. Eine zeitliche und standörtliche Wiederherstellung vergleichbarer Biotopkomplexe ist in kurzen Zeiträumen (etwa 5 – 25 Jahre) durchaus möglich (BASTIAN/ SCHREIBER, 1994).

Im Randbereich sind Gehölze vorhanden, die überwiegend aus heimischen Arten gebildet werden und daher eine große Bedeutung haben.

Mit dem im Nordosten in den Geltungsbereich ragenden Kleingewässer einschließlich der Randbereiche sind Flächen vorhanden, die ein hohes Potenzial für eine naturnahe Entwicklung und eine große Vielfalt unterschiedlicher Biotoptypen aufweisen.

Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen.

Das Plangebiet hat nur auf Teilflächen eine große Bedeutung für die Fauna. Das betrifft in erster Linie das im Nordosten vorhandene Kleingewässer mit den Randstrukturen. Für Zauneidechsen ist die Fläche mit der stattgefundenen Verfüllung zunächst entwertet worden. Auch für Brutvögel des Offenlandes sind keine geeigneten Strukturen mehr vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich der Raum anhand des vorliegenden Datenbestandes sowie der Bewertung der Einzelkriterien hinsichtlich Fauna und Flora als Gebiet mit mittlerer Bedeutung einstufen.

Das Schutzgut Biologische Vielfalt ist mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna, Landschaftsbild, Menschen und Kultur über komplexe Zusammenhänge verknüpft. In Auswertung aller zu berücksichtigenden Einflussgrößen ist die Wertigkeit des Plangebietes hinsichtlich der Biologischen Vielfalt nach derzeitigem Erkenntnisstand als sehr gering zu bewerten.

2.1.2.2 Boden

Das Gebiet ist der Landschaftseinheit Nordöstliches Harzvorland (MEYNEN, SCHMITHÜSEN u.a. 1961) zuzuordnen und wird von einer quartär angelegten Ebene mit Geländehöhen zwischen 86 und 88 m ü. NN gebildet.

Regionalgeologisch ist das Gebiet der Edderitzer Mulde (einem Teilbereich des Subherzynen Beckens) zuzuordnen. Die den präkänozoischen Untergrund aufbauenden i.w. triassischen Gesteine des Tafeldeckgebirges sind für die zu untersuchende Problematik ohne Bedeutung.

Nach einer tiefgründigen Verwitterung der präkänozoischen Landoberfläche an der Wende Oberkreide-Alttertiär kam es in vorwiegend subrosiv angelegten Senkenstrukturen während des Eozäns zur Akkumulation des braunkohlenführenden Tertiärs. Die in einer Wechselfolge aus Tonen, Schluffen und Braunkohlen eingelagerten Sande, einschließlich der mitteloligozänen Meeressande stellen auf Grund ihrer feinsandig-schluffigen Ausbildung nur unbedeutende Grundwasserleiter dar. Durch den flächenhaft verbreiteten, das Tertiärprofil im Hangenden abschließenden mitteloligozänen marinen Septarienton ist eine räumliche Abgrenzung des hangenden quartären Grundwasserstockwerkes gegeben.

Das Plangebiet unterlag bisher einer nahezu vollständigen Überprägung durch die Auskiesung und anschließende Deponienutzung. Lediglich im Norden ragt eine Ackerfläche in das Plangebiet. Hier steht natürlich gewachsener Boden an. Auch für die Randbereiche im Osten, Süden und Westen, die sich außerhalb der Auskiesungsgrenze befinden, kann davon ausgegangen werden, dass natürlicher Boden ansteht.

Im Zuge der Schließung der Deponie ist großflächig Erdstoff aufgetragen worden (vgl. Bestandsplan). Im Süden des Plangebietes ist diese Abdeckung bereits vor Jahren erfolgt.

Das gesamte Plangebiet ist als Altlast gekennzeichnet. Auf diese Bodenbelastungen wird

ausführlich unter Pkt. 6.3.3 der Begründung Teil I eingegangen.

Bewertung

Die im Plangebiet vorherrschenden Bodenverhältnisse sind bedingt durch die bereits genannten Vorbelastungen als sehr stark anthropogen überprägt einzustufen. Ein natürlich gewachsener Schichtenaufbau des Bodens ist lediglich im nördlichen Bereich vorhanden. Demnach ist für den überwiegenden Teil des Plangebietes der Natürlichkeitsgrad als nicht mehr gegeben einzustufen.

Die vorhandenen Strukturen aus Auffüllungen unterschiedlicher Zusammensetzung sind typisch für eine Hausmülldeponienutzung, so dass hinsichtlich Seltenheit und Gefährdung die Bodenverhältnisse als sehr gering zu bewerten sind.

Im Hinblick auf den Boden sind in die Umweltprüfung auch die Bodenfunktionen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Plangebietes zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes sind folgende Funktionen zu bewerten:

1. natürliche Funktionen

- als Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit und
- als Bestandteil des Naturhaushaltes und hier insbesondere des Wasserhaushaltes.
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Standort für Kulturpflanzen, die sich aus der Bodenzahl ableitet, stellt ein Maß für die Ertragsfähigkeit dar. Bei einer Ackerzahl von ≥ 70 ist diese als hoch zu beschreiben. Acker ist nur auf den angrenzenden Flächen vorhanden und ragt im Norden mit einem schmalen Streifen in das Plangebiet.

Die verfüllten Bereiche haben derzeit keine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen bzw. als Bestandteil des Naturhaushaltes. Das völlige Fehlen grundwasserstauer Horizonte als natürliche, geologische Barriere sowie das Fehlen technischer Sicherungsmaßnahmen an der Deponiebasis ermöglichen eine ungehinderte Wegsamkeit von Deponiesickerwässern in den Untergrund bis in das Grundwasser.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Boden innerhalb des Plangebietes eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte aufweist.

Unter Berücksichtigung der nachhaltigen Veränderungen des Bodens durch Überbauung und Umlagerungsprozesse ist eine Bewertung des biotischen Ertragspotenziales, des Lebensraumpotenziales und weiterer Kriterien nicht angezeigt, da die Natürlichkeit nicht mehr gegeben ist bzw. diese Potenziale momentan nur noch auf Splitterflächen in den Randbereichen vorhanden ist, sehr gering ausgeprägt sind.

Das Plangebiet weist eine Nutzungsfunktion auf, die jedoch durch die bereits erfolgte

Auskiesung erfüllt ist. Auch bei einer vollständigen Abdeckung des Deponiekörpers mit kulturfähigem Bodenmaterial wird das Plangebiet durch die Nutzungsfunktion geprägt.

Im Ergebnis einer Gefährdungsabschätzung [2] wird festgestellt, dass Ablagerungen von Haus- und Gewerbemüll aus umweltrelevanter Sicht stoffliche Störkörper darstellen, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter Boden und vor allem Grundwasser durch die Abgabe umweltschädigender Substanzen ausgehen kann.

2.1.2.3 Wasser

Grundwasser

Die Quartärbasis und damit die Basis des quartären Grundwasserstockwerkes liegt bei 60 - 70 m ü.NN, im Bereich einer Rupeltonhochlage bei rd. 76 m ü. NN.

Im unmittelbaren Umfeld der Deponie sind die Quartärablagerungen fast ausschließlich durch rollige Bildungen vertreten und sind somit als ein zusammenhängender Grundwasserleiter aufzufassen.

Der Regionaltrend, nach dem die Grundwasseroberfläche nach Westen einfällt und damit die Grundwasserfließrichtung belegt, wird von einem lokalen Absenkungstrichter um die Trinkwasserfassung in Edderitz (für Edderitz, Wörbzig, Köthen) überlagert.

Aus der Einordnung der Ergebnisse in den Regionaltrend kann eine flache, lokale Grundwasserscheide im Bereich der Deponie angenommen werden.

Angaben zur Grundwasserneubildungsrate liegen nicht vor.

Im Planungsgebiet selbst bzw. angrenzend befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Planungsgebietes bzw. unmittelbar angrenzend sind keine dauerhaften Fließgewässer vorhanden. Es wird im Norden von der Ziethe, im Westen von der Fuhne als Vorfluter umflossen

Im Plangebiet sind auch keine stehenden Gewässer vorhanden. Im Umfeld befinden der geflutete ehemalige Braunkohlentagebau Edderitz sowie eine kleinere auflässige Kiesgrube mit Wasserfüllung unmittelbar ost-südöstlich der Deponie. Im Nordosten ist in einer weiteren Hohlform ein Kleingewässer ausgebildet, dessen Randbereiche in des Plangebiet ragen.

Bewertung

Der Gefährdungsabschätzung [2] wurde folgende Bewertung der Grundwassersituation im Einflussbereich des Plangebietes entnommen. Ablagerungen von Haus- und Gewerbemüll stellen aus umweltrelevanter Sicht stoffliche Störkörper dar, von denen eine Gefährdung für das Grundwasser durch die Abgabe umweltschädigender Substanzen ausgehen kann.

Die Aussage zur Grundwassergefährdung ist an folgende Randbedingungen im Untersuchungsraum geknüpft:

- Lage des Grundwasserspiegels ca. 2,5 m unter der Deponiebasis
- Fließrichtung des Grundwassers sowohl nach Westen (Regionaltrend) als auch nach Osten (Lokaltrend)
- eine Schadstoffaureole im grundwasserfreien Bereich ist nicht nachweisbar
- stauende, bindige Horizonte im grundwasserfreien Bereich sind nur geringmächtig und vermutlich von lückenhafter Verbreitung, im grundwasserführenden Quartär fehlen sie völlig.

Mit Ausnahme von Sulfat, Ammonium, Nitrat, Chlorid sowie teilweise Phosphat und chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) können im Grundwasser im Vergleich zu den heranzuziehenden Grenz- und Prüfwerten keine erhöhten Schadstoffgehalte nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse lassen die Schlussfolgerung zu, dass von der Deponie ein Stoffeintrag in das Grundwasser erfolgt. Dieser ist vergleichsweise geringfügig bzw. für die meisten potentiellen Kontaminanten nicht nachweisbar. Eine akute Grundwassergefährdung lässt sich hieraus nicht ableiten. Als Ursachen für die geringe Schadstoffabgabe kann angenommen werden:

- ein Schadstoffrückhaltevermögen durch Sorptionsvorgänge innerhalb der Altablagerungen
- eine geringe Sickerwasserbildung durch ein Niederschlagsdefizit

2.1.2.4 Klima/Luft

Klimatisch ist das Gebiet der Region des Ostdeutschen Binnenlandklimas zuzuordnen. Dieser Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima ist gekennzeichnet durch ein relativ niedriges Niederschlagsdargebot mit hohen Verdunstungsraten und niedrigen Grundwasserspenden.

Für das Gebiet zwischen Ziethe und Fuhne betragen die mittleren Niederschlagsmengen ca 500 mm/a bei einer mittleren Abflusshöhe von 80 mm/a. Die geringsten Niederschlagsmengen von 476 mm/a wurden für die Klimastation Gröbzig ermittelt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der größere Niederschlagsanteil in Form von Starkregen auf das Sommerhalbjahr entfällt, die höhere (für die Grundwasserneubildung verantwortliche) Versickerungsrate im Winterhalbjahr zu verzeichnen ist.

Die Jahresmitteltemperatur wurde mit +8,5° c bestimmt (Klimastation Köthen).

Lufthygienische Vorbelastungen sind aufgrund des geringen Verkehrs auf der tangierenden Straße und der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung zu vernachlässigen.

Bewertung

Die Bedeutung des Landschaftsraumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist hoch, da sich das Plangebiet innerhalb einer Ackerlandschaft befindet, die insgesamt als Kaltluftentstehungsgebiet fungiert. Da das Plangebiet vergleichsweise klein ist und derzeit keiner Nutzung unterliegt, gehen von diesem keine Wirkungen auf den Landschaftsraum aus.

2.1.2.5 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetationsbestockung, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- u. Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Das Bebauungsplangebiet ist eingebettet in einen agrarisch geprägten Raum. Unmittelbar angrenzend befinden sich ausgedehnte Ackerflächen. Östlich ist mit dem Edderitzer See, entstanden aus einem ehemaligen Tagebau, ein Erholungsbereich vorhanden. Die weiteren, in aufgelassenen Abbauflächen entstandenen Gewässer sowie die straßen- und wegebegleitenden Baumreihen gliedern die Ackerflur.

Westlich der L 145 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich Windenergieanlagen.

Das Plangebiet selbst wird zu den angrenzenden Straßen durch Gehölze eingegrünt. Die Deponiefläche ist noch durch die vorangegangene Nutzung bestimmt.

Bewertung

Das Planungsgebiet besitzt für die Erholungseignung keine Bedeutung. Der Standort weist keine naturräumlichen Eigenarten auf.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer ausgedehnten Agrarlandschaft. Es fügt sich aber mit der Randeingrünung in diesen ein.

2.1.2.6 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Der Betrachtungsraum befindet sich, wie bereits ausgeführt, im freien Landschaftsraum. Die nächsten Wohnbebauungen ist in der Ortslage Edderitz vorhanden, die ca. 570 m vom Plangebiet entfernt sind. Das Plangebiet hat daher keine Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Der Erholungsbereich am Edderitzer See liegt ca. 200 m entfernt. Der Friedhof Edderitz befindet sich östlich des Plangebietes an der K 2073 in einer Entfernung von ca. 270 m.

Da es sich um einen Altstandort handelt, besitzt der Bereich keine Erholungsfunktion.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch besitzt das Plangebiet lediglich wirtschaftliche Ansprüche, die in der Nachnutzung des Altstandortes bestehen.

2.1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vorhanden. Es befinden sich keine Baudenkmale nach Denkmalschutzgesetz im Plangebiet.

Bewertung

Aufgrund der Vornutzung sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern mehr zu erwarten.

2.1.2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So ist z.B. die Beschaffenheit des Bodens für die Grundwasserinfiltration und die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag verantwortlich, gleichzeitig kann Grundwasser bei einem geringen Grundwasserflurabstand Einfluss auf oberflächennahe Gewässer sowie das dadurch beeinflusste Biotop- und Artenvorkommen (Röhricht, Amphibien) haben. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung. Die Gehölzbestände sind potenzielle Brutstätten bzw. Ansitzwarten für bestimmte Vogelarten und die Ackerfläche ist Nahrungsraum für Greifvögel, die nach Kleinsäugetieren jagen, sowie ggf. Brutbereich für Bodenbrüter. Gleichzeitig können Tiere auch einen großen Einfluss auf die Vegetation ausüben, indem Vögel beispielsweise Samen verbreiten.

Die starke anthropogene Überprägung des Plangebietes wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt aus, da viele Pflanzen keinen angemessenen Lebensraum finden. Da die Fläche derzeit nicht genutzt wird und aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen ist sie jedoch Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel, die in den angrenzenden Ackerfluren keinen Lebensraum finden.

Daneben beeinflusst die Vegetationsdecke auch das Klima. Da jedoch nur im Randbereich Gehölze ausgebildet ist, sind klimameliorative Wirkungen zu vernachlässigen.

Im Hinblick auf den Menschen sind keine Wechselwirkungen zu ermitteln, da Ausstattungen beispielsweise für eine Erholungsnutzung fehlen.

2.1.2.9 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete i.S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Fuhnesümpfe östlich Löbejün“ (DE 4337 301), das sich in einem Abstand von mind. 6,4 km zum Plangebiet befindet.

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden auch keine gemäß FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenarten (Anhang I) bzw. auch keine Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II) festgestellt. Die vorkommenden geschützten Tierarten wurden unter Punkt 2.1.2.1 dargestellt.

2.1.2.10 Weitere Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme einer kleinen Fläche im Nordosten keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope. Im Nordosten ragt die Randstruktur eines geschützten Bereichs in das Plangebiet. Der wertvollere Bereich liegt außerhalb. Das Biotop wird aus einem Mosaik unterschiedlicher Vegetationstypen. Im Zentrum ist in einer Geländehohlform ein naturnahes Kleingewässer vorhanden, das von baum- und strauchdominierten Gehölzen und ruderalen Staudenfluren umgeben wird. Der sich im Geltungsbereich befindende Teil des Biotopkomplexes wird im Bebauungsplan gekennzeichnet und von einer Bebauung ausgenommen.

Weitere Schutzgebiete z.B. nach Wasserrecht sind nicht vorhanden.

2.1.2.11 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist bereits großflächig anthropogen überprägt. Der natürlich gewachsene Boden ist im Auskiesungsbereich abgetragen. Auch die Randbereiche sind, mit Ausnahme der nördlich gelegenen Ackerfläche, durch Ablagerungen überformt. Auch wenn die Planung nicht durchgeführt werden würde, sind die Bodenverhältnisse irreparabel zerstört. Es wird im Bereich der Hausmülldeponie keine Bodenentwicklung einsetzen.

Da die Deponie nicht zu den darunterliegenden Bodenschichten abgedichtet ist, besteht

weiterhin die Gefahr des Eindringens von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser. In den vorliegenden Gutachten wird zwar nur ein geringes Gefährdungspotenzial festgestellt, dennoch sind im Rahmen der Schließungsarbeiten weitere Gefährdungen auszuschließen.

Mit den vorliegenden Schließungsgenehmigungen und den nach Beendigung der Schließungsarbeiten durchzuführenden Kontrollen wird zum einen eine weitere Beeinträchtigung der Umwelt (insbesondere Boden und Wasser) vermieden sowie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen kontrolliert, um gegebenenfalls nachzusteuern.

Das Plangebiet besitzt für Pflanzen und Tiere eine große Bedeutung. Die Sukzession wird in Abhängigkeit von der Bodenaufgabe differenziert verlaufen. Das ist mit der Entwicklung vielfältiger Strukturen und Saumbereiche verbunden. Die Artenvielfalt vorkommender Brutvögel würde zunehmen, Zauneidechsen und andere Arten des offenen Graslandes (Falter, Heuschrecken) würden sich weiter ausbreiten. Die Eingrünung des Standortes würde durch den Gehölzgürtel zunehmend voranschreiten.

Über diese allgemeine Einschätzung der Entwicklung des Standortes hinausgehende genauere Prognosen liegen nicht vor. Eine Notwendigkeit zu vertiefenden Untersuchungen besteht, insbesondere vor dem Hintergrund des Monitorings aus den Schließungsgenehmigungen, nicht.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft

Mit der Nachnutzung des Altstandortes erfolgt eine Differenzierung des derzeit ökologisch geringwertigen Areals in Bereiche, die als zukünftige Photovoltaikflächen dem Naturraum als solchem entzogen werden. Jedoch führt die Errichtung der Anlage nur punktuell im Bereich der Fundamente für die Modultische bzw. die Wechselrichter zu Versiegelungen. Eine Randeingrünung trägt als Zäsurgrün zur Einbindung der Fläche in den Landschaftsraum bei.

Mit der Entwicklung von freiwachsenden Hecken entstehen neue Lebensräume. Zudem wird der nordwestliche Bereich, der als geschütztes Biotop zu erhalten ist, aus der Baufläche ausgespart.

Die Neuversiegelung des Bodens wird dadurch begrenzt, dass für das Plangebiet nur eine maximal zulässige GRZ von 0,5 festgesetzt wird. Aus den vorstehenden Festsetzungen ergibt sich die Möglichkeit, grünordnerische Maßnahmen auf den verbleibenden Grundstücksflächen umzusetzen.

2.2.2 Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind zu differenzieren in baubedingte, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Im Allgemeinen wirken baubedingte Beeinträchtigungen nur vorübergehend während der Bauphase. Anlagebedingte Wirkungen beschränken sich auf die Inanspruchnahme von Bodenfläche sowie die Wirkungen im Landschaftsraum. Die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eines Vorhabens hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt sind dahingehend vielfältig, da diese auf alle Schutzgüter wirken können und sich die Erheblichkeit auch nach der Art und Menge der Emissionen bemisst. Für die nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen dazu, dass im Plangebiet eine Freiflächen-photovoltaikanlage errichtet werden kann. In der Bauphase werden keine über das Baufenster hinausgehenden Flächen genutzt. Baubedingt sind jedoch Lärm- und Abgasemissionen zu verzeichnen, die im Wesentlichen auf die Anlieferung der Materialien (Module, Modulträger, Zaun usw.) zurückzuführen sind. Da sich im Umfeld keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden bzw. sich die Bauzeit über einen sehr kurzen Zeitraum erstrecken wird, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verzeichnen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist nur eine geringe Überbauung verbunden, der sich auf die Gebäudefläche der Wechselrichter und des Trafos sowie die Fundamente der Photovoltaik-Module beschränkt. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen ist aufgrund der modularen Ständerbauweise nur sehr gering, zumal kein gewachsener Boden mehr ansteht. Darüber hinaus werden zwischen den Modultischen bzw. zu den Wechselrichtern und der Übergabestation Leitungsgräben gezogen. Anschließend werden diese mit dem vorhandenen Bodenmaterial verfüllt. Auch dabei ist zu berücksichtigen, dass kein natürlich gewachsener Boden mehr vorhanden ist. Daher sind im Hinblick auf den Boden keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima/ Luft sind jedoch aufgrund der Vorprägung des Standortes nur als gering einzuschätzen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes sind bislang artenarme Ruderalfluren mit einer angepassten Fauna entwickelt. Es ist mit der Umsetzung des Vorhabens keine Inanspruchnahme wertvoller Strukturen verbunden. Mit dem Bau der Anlagen sind nur in geringem Umfang Verluste von Vegetationsbeständen zu erwarten bzw. eine Veränderung der Artenzusammensetzung aufgrund sich verändernder Standortbedingungen.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt können vielfältiger sein. Aufgrund der Vorbelastung bzw. der Abdeckung und der fehlenden Biotopstruktur fehlen jedoch auch wertgebende Tierarten. Mit der Errichtung der Anlage und der vorzunehmenden Ansaat zwischen und unter den Modulreihen werden, wenn auch nur suboptimal geeignet, Lebensbereiche für Zauneidechsen geschaffen. Für Brutvögel wird der Lebensraum teilweise entwertet; für Bodenbrüter aber sogar aufgewertet.

Ein Barriereeffekt geht von der Zaunanlage aus, die die Photovoltaikanlage umgeben wird. Dieser Zaun kann beispielsweise für Kleinsäuger ein Hindernis darstellen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird sich das Vorhaben nicht auswirken. Das Plangebiet wird von Ackerflächen umgeben. Außerdem ist die Bauhöhe der Module auch vergleichsweise gering. Eine Fernwirkung ist insofern nicht gegeben.

Kultur- oder Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Hierunter sind vorrangig die Aspekte Flächen, Boden, Wasser, Tier Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

Da die Fläche vollständig durch den Kiesabbau und die anschließende Verfüllung mit Hausmüll überprägt ist, werden weder natürliche bzw. naturnahe Flächen oder Böden in Anspruch genommen. Die Vegetationsstrukturen spiegeln die Überprägung wider.

Eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tierarten ist im Hinblick auf Brutvögel und Amphibien nicht auszuschließen.

Ziel des Vorhabens ist es jedoch, Sonnenenergie in elektrische Energie umzuwandeln und damit eine natürliche Ressource zu nutzen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionen in der Bauphase werden durch Verkehr hervorgerufen, der der Andienung des Materials dient. Weitere Emissionen sind baubedingt nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage erfordert nur wenige Kontroll- und Wartungsgänge im Jahr, so dass die damit verbundenen Zu- und Abfahrten im Hinblick auf Schall- bzw. Abgasbelastungen zu vernachlässigen sind.

Des Weiteren könnten Blendwirkungen durch das auf die Module einfallende Sonnenlicht zu einer Beeinträchtigung des Umfeldes des Plangebietes führen. Die Module werden gemäß Vorhabenbeschreibung mit einem Winkel von 15° aufgestellt. Gemäß verschiedener Untersuchungen und wie den Herstellerangaben zu entnehmen ist, sind Blendwirkungen bei einem Einfallswinkel von 15 – 30° nicht zu erwarten. Die heutige Technologie weist durch ihre Oberflächenstruktur keine Blendwirkung auf. Eine geringfügige nicht vermeidbare Reflektion kann gemäß dem Prinzip Einfallswinkel gleich Ausfallwinkel nicht zu einer Beeinträchtigung des Bahn- und Straßenverkehrs führen. Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass die Module nach Süden ausgerichtet werden und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, da sich in dieser Richtung ein straßenbegleitender Gehölzstreifen und ansonsten nur Ackerflächen befinden. Insofern sind auch diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

Bezüglich der Prüfung zur elektromagnetischen Verträglichkeit innerhalb einer Photovoltaikanlage kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der gesetzlichen Normen/Richtlinien keine elektromagnetischen Felder ausgesendet werden. Bei den gleichspannungsseitigen Solarfeldern treten generell aufgrund des hier erzeugten Gleichstromes keine größeren elektromagnetischen Felder auf. Lediglich an den Wechselrichtern können elektromagnetische Felder auftreten. Diese sind jedoch herstellerseitig so geschirmt, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Abfälle erzeugt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Von der Photovoltaikanlage gehen diesbezüglich keine Risiken aus. Zudem sind im unmittelbaren Umkreis keine Ortschaften bzw. Objekte des kulturellen Erbes vorhanden. Risiken für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen bestehen mit Ausnahme eines Brandes auch nicht. Die eingesetzten Materialien weisen nur eine sehr geringe Brandlast auf. Störfälle durch Kurzschluss können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hinweise zum Brandschutz sind Pkt. 7 der Begründung zu entnehmen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das Plangebiet wird von Ackerflächen umgeben. Es befinden sich im Umfeld keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz. Auch auf die Nutzung natürlicher Ressourcen hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Das Vorhaben hat insofern Auswirkungen auf den Klimawandel, da es eine ressourcenschonende Erzeugung von Energie darstellt und zur Reduzierung herkömmlicher Energieerzeugung beiträgt.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Das Vorhaben wird unter Pkt. 6.1.1 der Begründung beschrieben.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Der Bebauungsplan stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind.

Auch für in der Prognose ermittelte anderweitige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden nachfolgend durch ein Maßnahmenkonzept vermindert oder ausgeglichen.

2.3.1 Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter

Da für die genannten Schutzgüter mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich notwendig.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Schutz von Pflanzen und Tieren als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Umweltauswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.

Zum Ausgleich von Eingriffen sowie zur Verbesserung der Einbindung des Gebietes in den Landschaftsraum werden entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze der Erhalt der vorhandenen Hecken sowie deren Nachpflanzung an lückigen Stellen als freiwachsende Hecken festgesetzt.

Auf ein Vorkommen von Zauneidechsen reagiert die Planung durch Festsetzung von Flächen zum Erhalt als Zauneidechsen-Lebensraum. Diese Flächen sind durch Gehölzanpflanzungen, Sandstellen, Steinhaufen und Totholzablagerung strukturiert worden. Die Festsetzung als ACEF-Maßnahme dient dem dauerhaften Erhalt der Habitats. Die Flächen sind in Vorbereitung der Deponieschließung hergestellt worden.

Zudem wird als Ausgleichsmaßnahme das Entwicklungsziel für die Flächen unter den Modultischen definiert, damit diese Flächen weiterhin als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen können.

Artenschutz

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, Maßnahmen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Dieses Maßnahmenkonzept ist aus dem Artenschutzbeitrag in den Bebauungsplan übernommen worden. Es sind bauzeitliche Regelungen zum Schutz der Brutvögel getroffen sowie der dauerhafte Erhalt der Zauneidechsenhabitate festgesetzt worden. Das in das Plangebiet hineinragende Kleingewässer wird, da es ein geschütztes Biotop darstellt, erhalten, in der Bauzeit ist es jedoch zu sichern. Um Amphibienwanderungen zu unterbinden, ist ein Zaun zum Baufeld aufzustellen.

2.3.3 Schutzgut Boden

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nur gering, da der Standort durch die früheren Nutzungen bereits vollständig überprägt ist. Die unversiegelten Bodenflächen können weiterhin als Standort für Pflanzen dienen. Auch kann das Niederschlagswasser ungehindert versickern. Es kann daher eingeschätzt werden, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund der Vorprägung nur sehr gering ist und innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

2.3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen werden vor dem Hintergrund vorgenommen, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes gemäß § 14 i. V. m. § 18 BNatSchG mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein kann, der, wenn er unvermeidbar ist, auszugleichen oder zu ersetzen ist (§ 15 BNatSchG). Das Maßnahmenkonzept ist im Punkt 2.3 bzw. im Punkt 6.1.5 der Begründung Teil I beschrieben. Die nachfolgende Bilanzierung dient daher als „Kontrollrechnung“, inwieweit die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt mit den im grünordnerischen Maßnahmenkonzept getroffenen Festsetzungen ausgeglichen werden können.

Um die vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung bilanzieren zu können, werden alle vorhandenen Strukturen im Planungsbereich erfasst und nach einem abgestimmten Bewertungsschlüssel ökologisch beurteilt. Die geplanten Strukturen, die nach einer vollständigen Realisierung aller im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen vorhanden wären, werden nach dem gleichen Schlüssel bewertet. Der Vergleich des ökologischen Bestands- mit dem ökologischen Neuwert lässt erkennen, inwieweit eine Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes möglich ist. Hinsichtlich der Erfassung der Planungssituation wird auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes abgestellt, denn nur diese sind rechtswirksam.

Basis der ökologischen Bilanzierung ist das sachsen-anhaltinische Modell zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen. Diese Richtlinie weist den detailliert ausgewiesenen Nutzungs- und Biotoptypen einen bestimmten Wert an Punkten je m² zu. Für den Planungsraum bietet sich dieses Modell an, da es die unterschiedlichen Biotoptypen differenziert erfasst.

Die Bewertung der Planung legt die Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde, denn dieser wird als sogenannter Angebots-Bebauungsplan aufgestellt. Im Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. D. h., dass 50 % der Fläche überbaut werden können. Die Inanspruchnahme von Bodenfläche ist bei Photovoltaikanlagen nur sehr gering. Es wird, da keine Anlagenplanung zugrunde gelegt werden kann, angenommen, dass die Flächen unter den Modulen weiterhin mit einer Vegetationsschicht bestanden sein werden. Aufgrund der Verschattung wird der ökologische Wert dieser Flächen gemindert. Die

verschattete Fläche wird mit ca. 1/3 der zu überbauenden Fläche ermittelt. Die verschattete Fläche ist die Fläche, die bei einer Draufsicht von Modulen überstellt ist. Durch die Verschattung und die Trockenheit werden sich hier dauerhaft andere Pflanzen etablieren als beispielsweise auf den Flächen verbleibenden Flächen. Das spiegelt sich in der Bewertung der Flächen wieder. Es wird, obwohl im gesamten Baufeld eine Magerrasen-Mischung angesät wird, eine Abstufung unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionen vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in die Bewertung der Ausgangssituation die für die Schließung der Deponie notwendige Abdeckung berücksichtigt wird. Der Bebauungsplan kann erst mit der Schließung umgesetzt werden. Diese Flächen mit Abdeckung werden nur mit 2 Biotoppunkten angesetzt. In dem Erdstoff, der zur Abdeckung verwendet wird, ist u.a. Klärschlamm eingemischt. Im Vergleich mit den verschatteten Flächen ist der Wertfaktor angemessen.

Die in das Plangebiet reichende Biotopfläche wird, da sie erhalten wird, nicht bewertet.

Die Strukturen innerhalb der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen der Zauneidechsen sind sehr kleinteilig strukturiert. Es wird daher ein mittlerer Wert von 7 Biotoppunkten für die Flächen insgesamt angesetzt.

Tabelle: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Flächenart		Wert-Faktor	Flächengröße in m ²		Biotopwert	
			Bestand	Planung	Bestand	Planung
BS	Gebäude, bauliche Anlagen	0	50	-	-	-
BS	überbaubare Fläche		-	27.700		
	davon (GSB) (TF 4.2)	5		18.282	-	91.410
	davon verschattet (0,33 %)	2	-	9.141	-	18.282
VWC	Weg, befestigt	0	200		-	-
(ZAY)	Auffüllung/Abdeckung	2	37.900	-	75.800	-
ZOA	offene Sandflächen	8	350	-	2.800	-
HTC	Gebüsch, überw. nicht heimisch	13	4.300	-	55.900	-
URA	Ruderalflur, ausdauernd	14	11.600	-	162.400	-
AI	Intensivacker	5	6.000	6.000	30.000	30.000
HHA	Strauchhecke, heimisch (P)	14		5.000	-	70.000
(GSB)	Fläche außerh. zul. Grundfläche	7	-	18.200	-	127.400
	Zauneidechsen-Habitat	7	1.800	4.500	12.600	31.500
	Grünfläche einschl. Biotop		2.900	3.700	-	-
	<i>Summe</i>		65.100	65.100	339.500	368.592
	Bilanz					29.092

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eingriffe innerhalb des Plangebietes mit den festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden können. Es sind demnach keine externen Maßnahmen notwendig.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Planungsalternativen hinsichtlich des Standortes gibt es für dieses Plangebiet nicht. Es handelt sich, wie bereits ausgeführt, um einen Altstandort der jahrzehntelang einer Nutzung als Deponie unterlag. Daher sind erhebliche Vorbelastungen zu verzeichnen. Insbesondere ist im Hinblick auf Standortalternativen für die, für Photovoltaikanlagen zu nutzenden Bereiche, vollständige anthropogene Überprägung des Bodens zu nennen. Es ist hier kein natürlich gewachsener Boden mehr anzutreffen.

Damit entspricht die Nachnutzung dieses Standortes zum einen dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und andererseits der Energiepolitik des Bundes (vgl. EEG).

Planinhalte

Auch hinsichtlich der Planinhalte bestehen keine grundsätzlichen Alternativen. Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen Altstandort, der von daher für eine gewerbliche Nutzung prädestiniert ist.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind
Von dem geplanten Vorhaben geht keine Gefahr für schwere Unfälle oder Katastrophen für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a bis d und i BauGB aus.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

3.1.1 Methodik

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet. Die Maßnahmendefinition greift fachlich auf den Landschaftsplan zurück. Zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten erfolgen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Erfassungen, deren Ergebnisse in den Entwurf übernommen werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stützt sich auf das Modell Sachsen-Anhalt nach Biotop- und Nutzungstypen. Sie wurde für die Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Für die Aussagen zum Schutzgut Boden und Wasser kann im weiteren Verfahren das noch zu beauftragende Baugrundgutachten herangezogen werden.

3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

3.1.3 Quellen

Folgende Quellen standen bei der Erarbeitung des Umweltberichts zur Verfügung:

- Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Teil 1-3, Magdeburg 1994
- Flächennutzungsplan der Stadt Südliches Anhalt
- Gefährdungsabschätzung der Deponie Edderitz, Stand 30.06.1992
- Nachtrag zum Gesamtkonzept zur Verfüllung, Schließung und Rekultivierung der ehemaligen Deponie Edderitz, Stand 18.01.2017
- Änderungsbescheid zur Schließung der Deponie gemäß § 40 KrWG
- Faunistische Sonderuntersuchungen, Stand 2016
- Artenschutzbeitrag, Stand September 2017

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

3.2.1 Absicherung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen soll durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem potenziellen Investor abgesichert werden, der bei Bedarf ergänzt wird.

3.2.2 Monitoringkonzept

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans überprüft.

Nach Fertigstellung der Pflanzgebote und Maßnahmen ist dies der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen.

Weiterhin soll die zuständige Behörde 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen prüfen.

Weitergehende Monitoringmaßnahmen auch für die Bauphase sind nach jetzigen Kenntnisstand nicht abzuleiten.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet umfasst die Fläche einer ehemaligen Deponie, die in einem ehemaligen Kiesabbau Feld betrieben worden ist. Dieser Bereich ist nachhaltig überprägt, alle Naturgüter sind bereits beeinträchtigt. Da der Standort abseits der Ortslagen liegt und keine erholungsrelevanten Ausstattungselemente aufweist, wird das Schutzgut Mensch nicht betroffen.

Aus einer vorliegenden Gefährdungsabschätzung geht hervor, dass von der Deponie nur ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Vor Errichtung der Photovoltaikanlage wird die Deponie noch ordnungsgemäß geschlossen.

Innerhalb des Plangebietes soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Unter

den Photovoltaikmodulen wird sich eine Krautflur entwickeln, die regelmäßig geschnitten werden wird, um ein Aufkommen von Gehölzen zu verhindern. Zur Einbindung des Standortes werden Pflanzstreifen entlang der Geltungsbereichsgrenzen angeordnet.

Natur und Landschaft sind an diesem Standort aufgrund der früheren Nutzung vollständig überprägt. Es steht kein natürlich gewachsener Boden mehr an, das Landschaftsbild ist beeinträchtigt. Die vorhandene Vegetation hat sich nach Nutzungsaufgabe von selbst eingestellt.

Im Nordosten des Plangebietes ist in einer Hohlform ein geschütztes Biotop entwickelt, das im Randbereich in das Plangebiet reicht. Zum Schutz dieses Biotopes wird die Fläche im Bebauungsplan gekennzeichnet und nicht als Baufläche festgesetzt.

Auf der Fläche sind Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen. Die Umsiedlungsflächen sind bereits für die Zauneidechsenmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Deponieschließung stehen, hergestellt worden. Die neuen Habitate sind dauerhaft zu erhalten.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung dieses Bebauungsplanes ein Altstandort sinnvoll weitergenutzt wird. Mit den geplanten Nutzungen sind von daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Nachtrag zum Gesamtkonzept Verfüllung und Schließung der Deponie Edderitz vom 18.01.2017, Stand: 01.03.2017
- [2] Gefährdungsabschätzung der Deponie Edderitz, GFE Geologie und Umwelttechnik GmbH, 30.06.1992
- [3] Faunistische Sonderuntersuchungen auf der ehemaligen Deponie Edderitz, Büro Karsten Obst, Stand 2016
- [4] Artenschutzbeitrag Errichtung einer Photovoltaikanlage in Edderitz (Südliches Anhalt), Büro Karsten Obst, 15. September 2017